DIE BEDEUTUNG DES WECHSELS FÜR DEN GESCHÄFTSVERKEHR VON...

Friedrich Julius Kühns

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung
gemeinverständlicher
wissenschaftlicher Vorträge
herausgegeben von
Rud. Virchow und Fr. v. Holtzendorff.

Heft 10.

Die
Bedeutung des Wechsels
für den
Geschäftsverkehr.

Von
Dr. Friedrich Julius Kühns.

Berlin, 1866.
C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung.
A. Charisius.

☞ Der Preis eines jeden Heftes dieser Sammlung ist im Abonnement auf das 1—24. Heft **nur 5 Sgr.** Es wird gebeten, die Rückseite des Umschlages zu beachten.

Digitized by Google

Prospekt.

Der unermeßliche Aufschwung, welchen die der Volksbildung dienenden Vereine in den letzten Jahren genommen, hat auch das Bedürfniß nach den Mitteln der Belehrung gesteigert. Mit besonderer Vorliebe hat man sich überall dem lebendigen Worte und dem Vortrage der Lehrenden zugewendet. Der Werth eines die Schule ergänzenden, die wichtigsten Ergebnisse der heutigen Wissenschaft gemeinverständlich erschließenden Unterrichts wird innerhalb der arbeitenden Klassen lebendig empfunden, ohne daß die Entwickelung der persönlichen Lehrkräfte gleichen Schritt mit der Entfaltung der in den Bildungsvereinen erstrebten Zwecke gehalten hätte.

Es ist bekannt, daß selbst in den großstädtischen Centralpunkten der deutschen Wissenschaft es häufig an geeigneten Vorträgen für die stets wachsende Zuhörerschaft aus den nicht gelehrten Bevölkerungsschichten gebricht. Noch viel weniger sind die Bildungsvereine kleinerer Städte im Stande, über ausreichende Lehrkräfte zu verfügen. Nur selten gelingt es, für den in Form von Vorträgen wirkenden Vereinsunterricht jene größere Anzahl befähigter Männer zu gewinnen, welche es vermögen, durch ihr Zusammenwirken den Anforderungen an wissenschaftliche Gründlichkeit, leicht verständliche Darstellungsgabe und anregende Mannigfaltigkeit des Stoffes zu genügen.

Auch dem Bedürfniß der Mittelklassen ist, gegenüber dem unendlich schnellen Gange der immer wieder neu werdenden Wissenschaft, durch die vorhandenen Bildungsmittel keineswegs genügt. Vielfach zeigt gerade die populäre Literatur eine gewisse Neigung zur Verflachung, indem eine verhältnißmäßig zu geringe Zahl von unterrichteten Männern die Vermittlung zwischen der gelehrten Forschung und dem allgemeinen Wissen übernehmen muß, und schon das wird eine überaus dankenswerthe Aufgabe sein, daß neue und bewährte Kräfte aus den Kreisen der eigentlichen Fachgelehrsamkeit zur Mitwirkung an der großen Arbeit der Volksbildung bestimmt werden. In keinem der Culturvölker ist in dieser Richtung so wenig geleistet worden, als in Deutschland, wenngleich einzelne glänzende Beispiele darthun, daß unsere Nation in keiner Weise zurückzustehen brauchte.

Diese Wahrnehmung hat die unterzeichnete Verlagsbuchhandlung zu dem Unternehmen veranlaßt, eine Reihe von wissenschaftlichen gemeinverständlichen Vorträgen vom Januar 1866 ab erscheinen zu lassen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

gemeinverständlicher

wissenschaftlicher Vorträge

herausgegeben von

Rud. Virchow und **Fr. v. Holtzendorff.**

Heft 10.

Berlin, 1866.

C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung.
A. Charisius.

Digitized by Google

Die

Bedeutung des Wechsels

für den

Geschäftsverkehr.

Von

Dr. Friedrich Julius Kühns.

Berlin, 1866.

C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung.
A. Charisius.

Digitized by Google

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Digitized by Google

Ein Anderes sind die Dinge für den Gelehrten, der ihr Wesen zu erforschen strebt, ein Anderes für den Geschäftsmann, der nur die Nutzbarkeit derselben in das Auge faßt. Anders urtheilt der Chemiker über Werth oder Unwerth einer Substanz, anderen Wegen folgen seine Untersuchungen und Experimente, als etwa der Landwirth, der der Chemie nur so weit bedarf, als sie der Fruchterzeugung des Bodens Hilfe gewähren kann. Auch der Rechtsgelehrte, der den Begriff eines Rechtes zu erkennen trachtet, wird anderen Momenten seine Aufmerksamkeit zuwenden als der Gewerbtreibende, der das Recht hauptsächlich als Schutz gegen Nachtheil betrachtet.

Es wäre thöricht zu untersuchen, ob der einseitige Nützlichkeitssinn des Geschäftsmannes oder die abstracte Denkweise des Juristen gegen einander im Rechte sei. Beide haben Anspruch auf Geltung. Das Recht wird dem Geschäftsmanne keinen Nutzen bringen ohne klare feste Begriffe und diese wiederum werden nicht festzustellen sein ohne das ganze, oft abstruse Detail historischer und dogmatischer Untersuchungen. Auf der anderen Seite aber würde der Jurist seines Zieles völlig verfehlen, der sich der Anforderungen, der Bedürfnisse des practi-

Digitized by Google

schen Lebens nicht bewußt bliebe. Er würde den Maßstab verlieren für das, was in seiner Wissenschaft wesentlich oder unwesentlich ist, ja er würde über die letzten Gründe im Dunklen bleiben, von denen die Entwickelung des Rechts den Anstoß empfangen hat und deren Einfluß dieselbe fortdauernd begleitet.

Denn nur aus Bedürfnissen des Lebens, aus Verhältnissen, die der Verkehr der Menschen zu gewissen Zeiten unter gewissen Umständen hervorgebracht hat, erwächst der Gedanke eines Rechts, er wird durch ein Gesetz oder eine Gewohnheit in das Leben eingeführt und nunmehr Gegenstand der Rechtswissenschaft. Ueber die Bedürfnisse und Interessen der Gegenwart im Unklaren sein, heißt für den Juristen so viel, als verzichten auf die Erkenntniß, warum ein Rechtsinstitut in der Gegenwart besteht, ob es die Kraft längerer Dauer hat, oder seinem Untergange entgegeneilt.

Keine Erfindung des menschlichen Geistes beweist die stete Beziehung des Rechts auf das practische Leben deutlicher als der Wechsel. Aus dem einfachen Bedürfnisse statt einer Münzsorte eine andere sich zu verschaffen, ist er entstanden, aber bald dehnte der kaufmännische Gebrauch italienischer und französischer Wechsler ihn so aus, daß die Rechtswissenschaft sich genöthigt sah ihm einen selbständigen Platz im System des Privat-Rechtes anzuweisen, daß die Juristen die Natur des Wechsels mit der anderer Verträge verglichen und den großen principiellen Unterschied zwischen beiden feststellten. Angelehnt an ein ursprünglich nicht eben häufig vorkommendes Geschäft, an den Tausch von Münzen, hat der Wechsel in seiner practischen Anwendung jetzt eine Bedeutung empfangen, die fast alle übrigen Verträge des civilen Obligationenrechts, wenigstens wenn es sich um eine Geldzahlung handelt, zu erdrücken droht. Jede Verbindlichkeit aus irgend welchem Rechtsverhältnisse kann heute

Digitized by Google

die Form des Wechsels annehmen und die Neigung dazu ist im höchsten Grade im Verkehre verbreitet. Der Darlehensschuldner, der früher nur in einem Schuldscheine sich verpflichten konnte, haftet jetzt oft aus einem Wechsel, des Käufers rückständiges Kaufgeld, des Miethers Zins, das Saldo aus tausend verschiedenartigen Geschäften wird mit Leichtigkeit in die Form des Wechsels gekleidet. Täglich steigt bei den Gerichten größerer Städte der Zudrang der Wechselklagen, weil die verschiedensten Rechtsverhältnisse sowol die des Sachenrechts, wie die des Obligationen- und Erbrechts in einen Wechsel einmünden und in der Wechselklage geltend gemacht werden.

Je größer daher die Verbreitung des Wechsels ist, um so wichtiger ist es für denjenigen, der im practischen Leben steht, die Natur desselben zu erkennen. Denn stets ist mit einem ausgedehnten Gebrauch die Gefahr des Mißbrauchs als begleitende Erscheinung verbunden und gerade beim Wechsel ist der letztere so stark und übertrieben, daß der Wechsel fast anfängt in den Augen Geschäftsunkundiger in Mißcredit zu gerathen. Von Hause aus zur Erleichterung des Geschäftsverkehres bestimmt, für den er auch in der That unendlich wolthätig gewesen ist, hat er dazu dienen sollen Geldverlegenheiten zu verstecken, oder ihnen abzuhelfen, ein wankendes Vermögen einstweilen zu stützen, oder eine thatsächlich bereits vorhandene Insolvenz zu verbergen. Es ist wahr, der Wechsel kann bei vorhandenem Credite des Wechselverpflichteten auch diesen Dienst leisten, aber dennoch ist es nur ein abgedrungener Dienst, den er nur im Widerspruche mit seinem inneren Wesen verrichtet. Es gibt heutzutage Viele, welche den Wechsel nur von dieser Seite ansehen, die nur dann in einem Wechsel sich verpflichten, wenn augenblickliche Baarzahlung ihnen unmöglich erscheint. Aber man irrt, wenn man glaubt, daß der Wechsel eine reale Verstärkung des

Digitized by Google

eigenen Credits ist, daß, wenn die übrigen Gründe, auf denen der Credit eines Geschäftes beruht, erschüttert sind, der Wechsel ein geeignetes Mittel sei das sinkende Vertrauen zu beleben. Abgesehen von Kaufleuten, welche mit dem Geben und Nehmen von Wechseln Handel zu treiben pflegen, kann man sagen, daß der Credit eines Gewerbetreibenden in demselben Grade sinkt, als Wechsel, in denen er sich verpflichtet hat, vorwiegend werden. Ordentliche Wirthschaft und das Vorhandensein von Activa sind die Bedingungen des Credites, fehlen sie, so kann der Wechsel keine von ihnen ersetzen, er gleicht einem Palliativ, das die Krankheit auf eine kurze Zeit verscheucht, um sie später desto heftiger hervorbrechen zu lassen.

Die Geschichte des Wechsels und die daraus hervorgehenden Rechtsgrundsätze zeigen die wahre Bestimmung desselben.

Der Wechsel hat sich in Italien im frühen Mittelalter ausgebildet, in dem Lande, welches, im Mittelpunkte der damals bekannten Welt gelegen, die verschiedenartigsten Handelsverbindungen mit anderen Ländern besaß. In Rom namentlich strömten die Angehörigen der verschiedensten Länder zusammen, um ihre Waaren gegen andere umzusetzen, oder um den Erlös derselben in baarem Gelde nach Hause zu bringen. Bei dieser vielfachen Berührung von Handelsleuten verschiedener Nationalität stellte sich auch in dem Geldverkehre der Uebelstand heraus, daß der Verkäufer die Zahlung des Kaufpreises in der Münzsorte eines Landes begehrte, die der Käufer nicht besaß, oder daß der Käufer eine Geldsorte anbot, die der Verkäufer in seiner Heimath nicht brauchen konnte. Die Folge davon war, daß man auf allen Seiten ein Bedürfniß empfand in jedem Augenblicke die eine Geldsorte gegen eine andere umzutauschen. Diesem Bedürfnisse entsprachen die Wechsler, im Mittelalter in Italien campsores genannt. Sie hielten die verschiedenartig-

Digitized by Google

sten im Handel vorkommenden Münzsorten vorräthig und tauschten sie nach dem Handelswerthe gegen eine bestimmte Summe um, die ihnen eingezahlt wurde. Wer also eine fremde Münzart brauchte, gieng zum Campsor, zahlte in seiner eigenen Münze so viel Geldstücke an denselben, als erforderlich war, um die gewünschte Summe in der begehrten Geldsorte zu empfangen. Dabei wurde nun für den Campsor noch ein kleiner Vortheil für die Mühe des Umtausches gezahlt. Man sieht aber, daß dieses Geschäft, welches man den kleinen oder Handwechsel nannte, Zug um Zug erfüllt wurde, daß von einer obligatorischen Verpflichtung künftig an einem bestimmten Tage zahlen zu wollen, gar keine Rede war.

Allein die Handelsverbindungen dehnten sich aus, sie kreuzten sich in immer mannigfacherer Weise. Aus immer ferneren Ländern strömten Handeltreibende nach Italien, verschiedenartiger wurde der Wechsel der Münzsorten, namentlich führten die Kreuzzüge zur Bekanntschaft mit ferngelegenen orientalischen Ländern, deren Waaren und deren Geld jetzt in den Verkehr eintraten. Italienische Handelshäuser fanden es vortheilhaft Niederlagen, Factoreien in anderen Gegenden anzulegen und so selbst räumlich den fernen Ländern des Ostens zum Zwecke des Handels näher zu rücken. Mit dieser Ausdehnung des Waarenhandels gieng auch die des Geldwechsels Hand in Hand. Es versteht sich von selbst, daß mit dem Anwachsen der internationalen Handelsverbindungen auch das Gewerbe der Wechsler sich in demselben Maße und nach derselben Richtung hin verbreitete. Angesehene Campsores legten ebenso wie die großen Firmen des Waarenhandels Zweiggeschäfte in der Levante oder an derselben nahegelegenen Punkten an. Aus dem Jahre 1339 wird uns berichtet, daß die Campsoren von Florenz Wechselverbindungen nach Rhodus, Cypern, Constantinopel, Tunis be-

Digitized by Google

saßen. Genuesische Wechsler hatten Niederlassungen in Kaffa, Pera, Cypern, Rhodus, Chios. Das florentinische Handlungshaus Jacopo und Caroccio hatte Comtoirs in Avignon, Brüssel, Brügge, Paris, Siena, Perugia, Rom, Neapel, Barletta, Venedig. Von den Medici ist bekannt, daß sie im 14. Jahrhundert sechszehn Handelshäuser an verschiedenen Plätzen unter eigenem oder fremdem Namen führten[1]).

Es war nun nicht allein die Nachfrage nach Münzarten fremder, entfernt gelegener Länder, welche dem Geldwechsel eine größere Ausdehnung gab, sondern namentlich auch der Umstand, daß mit dem steigenden Handel überhaupt die Größe der Summen, welche in der einen oder anderen Münzsorte ausgezahlt werden mußten, anwuchs und daß also den Wechslern die Sorge für ein größeres Quantum von Geldstücken einer bestimmten Art oblag. Dies nöthigte dieselben unter einander in Geschäftsverbindung zu treten. Der italienische Wechsler, der bei seinen Geschäften viel griechisches Geld brauchte, verschrieb sich die erforderlichen Summen von einem in Griechenland etablierten Wechsler. Je häufiger er solchen Geldes bedurfte, um so ständiger wurden die Geschäftsverbindungen beider Wechsler. Angesehene Wechselhäuser legten aus diesem Grunde, wie die vorher angeführten Beispiele zeigen, Zweiggeschäfte in den Gegenden an, von wo sie ihren hauptsächlichlichsten Münzenbedarf bezogen.

Seitdem auf diese Weise dauernde Beziehungen zwischen den Campsores unter einander hervorgetreten waren und durch schriftliche Correspondenz aufrecht erhalten wurden, verfiel man auf folgende Form des Wechselgeschäftes, die ebensowol den Interessen desjenigen, der den Wechsler um eine Münzart angieng, als des Wechsler selbst entsprach. Man setze den Fall, ein griechischer Kaufmann befindet sich in Genua und bedarf

Digitized by Google

griechiſcher Münze in einer beträchtlichen Summe. Selbſt wenn dieſelbe ihm von einem genueſiſchen Wechsler voll und baar ausbezahlt werden konnte, ſo hatte er die Schwierigkeit die ſchwere Geldſumme zu verpacken und mit ſich nach Griechenland hinüberzuführen oder durch einen Anderen zu ſchicken. Die Koſten des Transports ſtiegen dadurch bedeutend, denn im Mittelalter kannte man noch kein Papiergeld, die Gefahr auf der See- oder Landreiſe die Summe ganz oder theilweiſe zu verlieren, die noch dringendere Gefahr durch Räuber derſelben beraubt zu werden (ein Fall, der im Mittelalter bei ſchlechten Wegen und ſchlechter Landespolizei kein ſeltener war), kamen hinzu und machten es wünſchenswerth den mißlichen Transport des Geldes zu vermeiden. Auf der anderen Seite war noch viel häufiger der Wechsler in der Lage die begehrte Summe in der betreffenden Münzſorte nicht vorräthig zu haben, er hätte alſo entweder das durch die beträchtliche Wechſelproviſion für ihn vortheilhafte Geſchäft ablehnen müſſen, oder er mußte ſeinem Kunden auf andere Weiſe ein Genüge zu thun ſuchen. Was that er? Der Kunde bedurfte des Geldes in Griechenland, z. B. in Athen. Der Wechsler gibt ihm nun einen Brief an einen dem Wechsler bekannten und mit dieſem in dauernder Geſchäftsverbindung ſtehenden Wechsler zu Athen, worin er den Letzteren anweiſt dem mit Namen benannten Ueberbringer des Briefes oder deſſen Stellvertreter die gewünſchte Summe in griechiſchem Gelde auszuzahlen. Dieſen Brief ſteckt der Kaufmann zu ſich, ſpart auf ſeiner Reiſe nach Athen die Transportkoſten für eine ſchwere Geldkiſte, vermeidet die Gefahr der Beraubung — denn die Geldkiſte würde, da ſie nicht leicht verſteckt werden kann, das Geſindel der Landſtraße an ſich gezogen haben, den Brief aber konnte ſelbſt im ſchlimmſten Falle kein Räuber brauchen, weil er ihn im fernen Athen hätte unter fal-

Digitized by Google

schem Namen und großem Risiko der Ergreifung eincassieren müssen, — er präsentiert den Brief bei dem Adressaten entweder persönlich oder durch einen zuverlässigen Mann und empfängt das gewünschte Geld an dem Orte, wo er es braucht. Der athenische Wechsler berechnet die verauslagte Summe seinem genuesischen Geschäftsfreunde, der ihm bei dem Rechnungsabschlusse aus der von seinem Kunden eingezahlten Geldsumme unter Berechnung der Provision Ersatz (Deckung) leistet.

Aehnliche Handelsverbindungen wie in dem eben angeführten Beispiele kreuzten sich in der mannigfachsten Weise. Die Wechsler organisierten sich unter einander in einer besonderen Corporation, sie suchten einander auszuhelfen, Forderungen und Gegenforderungen in gewissen Zeitabschnitten gegen einander zu berechnen und den Ueberschuß (das Saldo) zu decken. Ein umsichtiger Wechsler war je nach der Natur seines Geschäftes stets beflissen geeignete zuverlässige Geschäftsfreunde in anderen Ländern, namentlich in anderen Münzgebieten zu finden und seine Verbindungen weiter auszudehnen.

Dies ist der Punkt, an welchem die schriftliche Form des Wechsels hervortritt. Jene Anweisung eines Wechslers an einen Anderen, der an einem entfernten Orte wohnte, er solle an eine bestimmte dritte Person, die den Brief überbrachte, eine bestimmte Summe Geldes zahlen, ist ihrem Wesen nach eine Correspondenz von Wechslern unter einander. Sie scheint sich auf den ersten Blick in nichts von einem gewöhnlichen Briefe zu unterscheiden. Dennoch sind in dieser ältesten und plumpen Form bereits die Keime unseres heutigen Wechsels enthalten. Nämlich die Person, der die fragliche Geldsumme zukommen soll, wird im Briefe bezeichnet, diese aber muß den Wechselbrief entweder selbst präsentieren, oder durch einen Stellvertreter präsentieren lassen. Jedenfalls muß der Empfänger des Geldes im

Digitized by Google

Besitze des Wechselbriefes sein, also schon in den ältesten Zeiten wie heute konnte kein Wechsel eincassiert werden ohne den Besitz der Wechselurkunde.

Ein zweiter Punkt ist, daß der Wechselbrief die Zahlung der Summe an einem anderen Orte in Aussicht stellte, als wo der Schreiber desselben (der Aussteller) sich befand. Um es unserer modernen Ausdrucksweise gemäß zu sagen: Der Zahlungsort des Wechsels mußte ein anderer sein als der Ausstellungsort. Gerade in dieser Verschiedenheit des Ortes, wo das Wechselgeschäft begonnen, und desjenigen, wo es beendigt wurde, lag das Motiv überhaupt zur schriftlichen Correspondenz zu greifen, und dies wurde so sehr wesentliches Erforderniß des Wechsels, daß bis in die neuesten Zeiten hinein Wechsel nur auf solche Personen gezogen werden konnten, die die Zahlung an einem anderen Orte vornahmen, als von wo der Brief datiert war.

Auch dieser schriftlich ausgestellte Wechselbrief enthielt seinem Wortlaute nach nichts, das als ein Versprechen einer Zahlung hätte gelten können. Derjenige, für welchen er ausgestellt wurde, der also am angewiesenen Orte die Geldzahlung in Empfang nehmen sollte, erwartete allerdings, daß seine Hoffnung auf Zahlung des Geldes bei dem angewiesenen Wechsler nicht getäuscht wurde. Hätte er bei dem Letzteren nichts erhalten, sei es, daß dieser den ihm präsentierten Wechselbrief nicht respectierte, sei es, daß er zahlungsunfähig war, so hatte der rechtmäßige Inhaber des Wechselbriefes allerdings eine Klage gegen den Aussteller des Briefes nicht bloß auf Rückzahlung der bei diesem zur Erlangung des Wechsels eingezahlten Summe, sondern auch des durch den nutzlos gewordenen Wechselbrief verursachten Schadens. Die Klage war weder in ihren materiellen Erfordernissen noch in der Form ihres Prozeßganges

Digitized by Google

von anderen persönlichen Klagen des bürgerlichen Rechtes unterschieden.

Ebenso gestaltete sich das Verhältniß zwischen dem angewiesenen und dem anweisenden Wechsler. Wenn der Erstere zahlte, so hoffte er Ersatz von dem Anweisenden. Er hatte zu diesem Zwecke eine den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes entsprechende Klage aus dem Zahlungsmandate, das ihm ertheilt worden war und das er seinestheils erfüllt hatte.

Der Inhaber des Wechselbriefes hatte aber in den ältesten Zeiten kein Rechtsmittel gegen den angewiesenen Wechsler, er konnte sich nur an den Aussteller des Wechselbriefes halten.

Von Stufe zu Stufe setzen sich um diesen Stamm von Befugnissen, die aus dem schriftlichen Wechsel entspringen, andere fernere Rechte herum. Die Messen waren das Mittel, durch welches wie alle Interessen des Handels im Mittelalter, so auch die wechselrechtlichen Grundsätze ihre Erweiterung und Ausbildung fanden. In gewissen Zeitabschnitten drängte sich an gewissen Orten die ganze Fluth von Geschäften zusammen. Kaufleute von nah und fern strömten herbei, die Einen, um die Waaren zu erlangen, deren sie bedurften, die Anderen, um Waaren, die sie vorräthig hatten, loszuschlagen. Capitalien von vielen Millionen circulierten in kurzer Frist auf der Messe unter den Besuchern derselben und daß also für die Anwendung des Wechselgeschäfts reiche Gelegenheit war, bedarf kaum der Erwähnung. In geschlossenen, nach ihren Landsmannschaften organisierten Corporationen bezogen die Wechsler die Messen in der Champagne. Aber bald wuchs die Selbständigkeit des Geldverkehres so sehr, daß sich von den gewöhnlichen Waarenmessen Wechselmessen loslösten, wo nur die unter Campsores üblichen Geschäfte behandelt wurden. Nament-

Digitized by Google

lich ist hervorragend die Wechselmesse in Besançon, die, seit 1537 von genuesischen Kaufleuten gestiftet, das Wechselgeschäft zu besonderer Ausbildung brachte und deshalb hier kurz skizziert werden möge.[2])

Jeder Meßbesucher mußte Wechsler sein. Am ersten Tage hatte jeder seine Schuldner oder Gläubiger aufzusuchen. Der Gläubiger fragte den Schuldner, ob er den diesem producierten Wechsel acceptiere oder nicht, und trug sich mit einem gewissen Zeichen den Ausfall der Erklärung des Schuldners in seinem Contobuche ein. Auf Verlangen des Gläubigers mußte die Acceptation des Wechsels schriftlich geschehen, sonst genügte auch mündliche Zusage zahlen zu wollen. Die fest beobachteten Zeichen für Accept oder Nichtaccept des Wechsels waren schon auf der Messe zu Lyon, dem Vorbilde der zu Besançon, folgende:

Ein Kreuz (†) bedeutete: acceptiert,
der Buchstabe v. (vu) — besondere Erklärung vorbehalten,
die Buchstaben s. p. (sopra protesto) = Nichtaccept.

Nachdem auf diese Weise jeder über Zahlung oder Nichtzahlung seiner Forderungen resp. Schulden sichere Kenntniß erhalten hatte, reichte er eine Aufstellung aller seiner Wechselforderungen und Wechselschulden ein. Diese Bilanz schloß in ihrem Resultate entweder mit einem avantium ab, wenn er aus Wechseln mehr zu empfangen als zu zahlen hatte, oder mit einem mancamentum, wenn das Gegentheil der Fall war. Jede Wechselsumme war in dieser Bilanz nicht in derjenigen Münze, in der sie geschuldet wurde, berechnet, sondern in einer für die Messe allein bestehenden Rechnungsmünze, dem sog. scudo di marche (100 spanische, genuesische, venetianische, florentische, neapolitanische Dukaten = 101 scudi di marche), so daß die Ausgleichung aller, von den verschiedensten Landesangehörigen geschuldeten

Digitized by Google

Summen leicht war. Die Vorsteher der Messe bildeten aus allen diesen Einzelbilanzen der Meßbesucher eine Generalbilanz, in der das, was von der einen Seite gefordert wurde, mit dem, was von der anderen Seite geschuldet wurde, sich gleich sein mußte. So erreichte man eine Controle über die Richtigkeit der Einzelbilanzen und erdrückte entweder Streitigkeiten über die Giltigkeit oder Höhe erhobener Forderungen von vornherein, oder brachte sie wenigstens gleich im Beginne der Messe zur Erörterung unter den Interessenten, die so schnell als thunlich noch erledigt werden konnte.

Die letzte Periode der Wechselgeschäfte war das Scontrieren, d. h. das Herauszahlen der Saldi, die nach erfolgter gegenseitiger Berechnung sich herausgestellt hatten.

Der Geschäftsgang auf den Wechselmessen erzeugte zwei neue Wirkungen des Wechsels. Man forderte von dem angewiesenen Campsor eine Erklärung, ob er den Wechsel zahlen wolle, und erachtete dieselbe, wenn sie bejahend ausfiel, als verbindlich. So entstand das Wechselaccept, welches eine directe Rechtsbeziehung zwischen dem Wechselgläubiger und dem Wechselzahler schuf und den Anspruch gegen den Aussteller, der für die Güte seines Wechsels haftete, in die zweite Linie drängte. Der regelmäßig erwartete Hergang war, daß der Angewiesene den präsentierten Wechsel acceptierte und Zahlung dafür leistete. Acceptierte er nicht, so pflegte man eine öffentliche Urkunde darüber aufnehmen zu lassen, daß der Bezogene sich der Zahlung oder Acceptation geweigert habe, um dem Aussteller des Wechsels gegenüber seine weiteren Rechte geltend zu machen.

Das Rechtsverhältniß des Wechselgläubigers zum Acceptanten trat nun praktisch entschieden in den Vordergrund. Der Nehmer eines Wechsels legte hauptsächlich Gewicht darauf, ob der Bezogene acceptieren und eventuell im Stande sein würde

Digitized by Google

zu zahlen. Die Zahlungsfähigkeit des Ausstellers war ihm nur insofern von Werth, als durch dieselbe die Wahrscheinlichkeit, daß der Bezogene acceptieren werde, begründet wurde.

War etwa der Bezogene von Hause aus verdächtig, so nahm er in der Regel wol den Wechsel nicht, weil es ihm als eine unbequeme Weiterung erschien nach vergeblichen Versuchen beim Acceptanten Zahlung zu erlangen, mit seinen Ansprüchen den Aussteller zu verfolgen.

Die zweite und hauptsächlichste Eigenthümlichkeit des Wechsels, die auf den Messen zur Entstehung kam, betraf den Prozeß. Alle Meßforderungen mußten in dem kurzen Zeitraume der Messe geltend gemacht werden. War es also zu Rechtsstreitigkeiten gekommen, so mußte das Urtheil und die Execution in gleicher Frist beendigt sein. Denn nach beendigter Messe entfernten sich die meisten Besucher derselben und der Schuldner entzog sich somit der Auctorität des Meßvorstandes und der von diesem gehandhabten Meßjustiz. Es fand daher in allen Meßstreitigkeiten, mochten sie nun Wechsel oder andere Gegenstände betreffen, ein höchst summarisches Verfahren statt, dem eine sehr bereite scharfe Execution nachfolgte. Besondere Meßprivilegien trugen Sorge dafür, daß der Execution möglichst wenig Einwände und nur durchaus liquide entgegengesetzt werden konnten. Das beneficium der cessio bonorum, d. h. das sonst übliche Mittel sich durch Abtretung der Güter an den Gläubiger der Personalhaft entziehen zu dürfen, fiel fort; sofort wurde im Falle der Nichtzahlung eines durch Urtheil des Meßgerichtes für giltig befundenen Wechsels die Person des Schuldners angegriffen und er nicht eher von der Stelle gelassen, als bis er seine Schuld gezahlt. Ja man gieng in diesem Streben die Rechte des Gläubigers möglichst wirksam zu machen, so weit, daß man zu Mitteln griff, die nicht mehr im Bereiche der

Digitized by Google

Justiz lagen, sondern der Politik angehörten. Man machte nämlich für die Zahlung der Schuld nicht nur den Schuldner selbst verantwortlich, sondern man hielt sich auch an die ganze Landsmannschaft, der derselbe angehörte. Sorgte diese nicht für schleunige Zahlung der auf ihren insolventen Landsmann lautenden Forderungen, trat sie also eventuell nicht für denselben ein, so schloß man die ganze Landsmannschaft von dem Besuche der Messe auf längere Zeit aus. So wurden 1297 die Lucceser Kaufleute von der Messe zu Nismes ausgeschlossen, und ebenso im Jahre 1308 die Genueser und Florentiner auf ein Jahr und vierzig Tage, 1306 und 1318 die Kaufleute der Städte Montpellier, Sens und Pontoise.[3])

An allen diesen Einrichtungen erkennt man, daß man im Interesse des Credites die Strenge der Wirkungen des Wechsels so viel wie möglich zu erhöhen suchte. Der Gläubiger aus einem vollwirksamen Wechsel sollte der Realisierung seines Anspruches ganz sicher sein, er sollte weder im Prozeßverfahren noch in der Execution Hindernisse zu befürchten haben. Das Streben den Wechsel im Geschäftsverkehr fast mit gleicher Sicherheit brauchen zu können wie baares Geld, führte dahin, daß man die Stellung des Gläubigers so viel wie möglich begünstigte und die des Schuldners benachtheiligte.

Dieser Auffassung ist man bis heute treu geblieben. Die Wirkungen, welche der Wechsel hauptsächlich erzeugt, laufen darauf hinaus, die Stellung des Gläubigers zu befestigen. Der erste Nehmer des Wechsels (Remittent) hat sogleich nach geschlossenem Wechselvertrage einen Anspruch gegen den Aussteller (Trassant) auf Haftung dafür, daß der Wechsel vom Trassaten werde acceptiert und demnächst am Verfalltage gezahlt werden. Er erlangt ferner gegen den Trassaten, nachdem dieser acceptiert hat, ein selbständiges Klagerecht auf unbedingte Zahlung. Erfolgt diese nicht, so kann der Gläubiger binnen zwei Tagen

Digitized by Google

nach dem Verfalltage Protest mangels Zahlung erheben lassen und, auf denselben gestützt, vom Aussteller Ersatz der Wechselsumme nebst 6 Procent Zinsen vom Verfalltage an, Ersatz sämmtlicher zur Beitreibung des Wechsels erforderlichen Auslagen und außerdem ein Drittel Procent Provision begehren. Der Wechselschuldner haftet unbedingt für die Zahlung des Wechselanspruches mit seinem ganzen Vermögen und mit seiner Person. Auf diese Weise ist es klar, daß jeder Wechselgläubiger in rechtlicher Beziehung bei Beitreibung seiner Forderung großer Vortheile genießt. Wenn er also nur der Zahlungsfähigkeit seines Schuldners traut, so wird er leicht gegen wechselmäßige Verpflichtung Credit geben, denn die bequeme außergerichtliche Form des Wechsels, seine strengen Wirkungen, der schleunige Prozeß bieten gegen die Möglichkeit des Verlustes der Forderung aus Rechtsgründen eine große Sicherheit.

Obschon daher der allgemeine Zweck aller wechselrechtlichen Bestimmungen der ist des Gläubigers Stellung zu befestigen, und anscheinend nur der Credit des Gläubigers einen Zuwachs erhält, der seine wechselmäßigen Activa als sicherer und folglich werthvoller betrachten kann als Forderungen aus Schuldscheinen oder anderen Obligationen des bürgerlichen Rechts, so ist doch auch der Wechselschuldner nicht ganz von allem Creditvortheile ausgeschlossen. Er erlangt, wenn er als zuverlässiger zahlungsfähiger Mann wechselmäßige Verpflichtungen bieten kann, leichter Geld creditiert, als wenn er die rechtliche Sicherheit dem Creditgeber nur in den plumpen, oft schwierigen und nicht so wirkungsvollen Formen des bürgerlichen Rechtes gewähren könnte. Vorausgesetzt ist dabei freilich seine Zahlungsfähigkeit. Der Wechsel ist zwar kein geeignetes oder wenigstens sehr gefährliches Mittel dem Zahlungsunfähigen zur Zahlungsfähigkeit zu verhelfen, aber er ist ein sehr sicheres brauchbares Mittel dem solventen Ge-

Digitized by Google

schäftsmanne mit größerer Leichtigkeit Geld zu verschaffen, aus dessen weiterer Verwendung er namhaften Vortheil erlangen kann. Es gibt keine bequemere Weise Schulden einzucassieren, als durch Ausstellung von Wechseln. Wenn ich einen Schuldner an einem entfernten Orte habe, so ist es kostspielig und selbst risquant das Geld mir schicken zu lassen. Findet sich also Jemand, der an eben jenem Wohnorte des Schuldners zu der geeigneten Zeit Geld braucht, so wird sowol dem Gläubiger wie dem Schuldner mit einem Wechsel gedient sein, der, vom Gläubiger ausgestellt, auf den Schuldner in Höhe seiner Schuld lautet und gegen Valuta an den dritten Wechselnehmer gegeben wird. Der Gläubiger empfängt vom dritten Wechselnehmer die Valuta für den von ihm ausgestellten Wechsel und macht sich mit derselben für seine Forderung bezahlt. Der Schuldner (der auf dem Wechsel als Trassat und Acceptant erscheint) zahlt am Verfalltage an den dritten Wechselgläubiger, er befreit sich so von seiner Verbindlichkeit gegen seinen ursprünglichen Gläubiger und hat dabei den Vortheil, die Kosten für Uebersendung der geschuldeten Summe zu ersparen. So kommt der Wechsel sowol dem Interesse des Gläubigers wie dem des Schuldners entgegen.

Diese Vortheile jedem handlungsfähigen Angehörigen des Volkes zu verschaffen hat man jetzt die allgemeine Wechselfähigkeit eingeführt.[4]) Es ist damit für den gemeinen Mann allerdings die Gefahr eingetreten, daß er aus Unkenntniß über die Strenge der wechselmäßigen Verpflichtung in Nachtheil geräth. Aber auf der anderen Seite ist dem bürgerlichen Verkehre ein leichteres Zahlungsmittel zugeführt, welches bei vorsichtigem Gebrauche mehr Vortheile bietet, als Schaden anrichtet. Bei vorhandener Zahlungsfähigkeit des Wechselverpflichteten gewinnt Jedermann die im Wechsel gebotene Leichtigkeit sich von seinen Schulden zu befreien, oder seine Forderungen zu

Digitized by Google

realisieren. Je allgemeiner bei allen Völkern die unbedingte Wechselfähigkeit anerkannt wird, ein um so besseres Zahlungsmittel wird der Wechsel. Denn so lange nur gewisse Personenclassen sich giltig und mit vollkommener wechselrechtlicher Wirkung in einem Wechsel verpflichten können, z. B. nur Kaufleute, so lange muß der Gläubiger sich stets erkundigen, ob der Wechselverpflichtete auch wechselfähig sei. Da er hierüber nichts aus dem Wortlaute des Wechsels selbst entnehmen kann, so wird im Allgemeinen Niemand einen Wechsel auf einen ihm persönlich unbekannten Mann nehmen, weil er fürchten muß, wegen etwaiger Wechselunfähigkeit desselben seinen Anspruch nicht verfolgen zu können. Ist dagegen die allgemeine Wechselfähigkeit unbedingt recipiert, so ist der Gläubiger gegen diese Gefahr gesichert; er braucht, abgesehen von dem seltener hervortretenden Mangel der Handlungsunfähigkeit, nur die Form des Wechsels und die Zahlungsfähigkeit des Schuldners zu prüfen, um zu wissen, ob er gutes oder schlechtes Papier vor sich hat. Trotz dieser Gründe, welche bei allen Völkern, die einen hervortretenden Handelsverkehr haben, das Prinzip der allgemeinen Wechselfähigkeit empfehlen, ist dasselbe dennoch nicht in allen Ländern Europas anerkannt. In Rußland können sich nur Kaufleute aller drei Gilden, Edelleute, die zur Gilde verzeichnet sind, ausländische Gäste, Bürger und ausländische Handwerker in den Residenzen und Bauern, die auf Erlaubnißschein Handel treiben, wechselmäßig verpflichten. In Spanien sind Nichtkaufleute nur in einer sehr eingeschränkten Weise zur Wechselfähigkeit zugelassen (vergl. das Handelsgesetzb. v. 1829 Art. 434). Eintragung in das Ragionenbuch als Voraussetzung der Wechselfähigkeit fordert die Wechselordnung von 1808 für Canton Basel (Stadt) §. 54, die für Glarus von 1852 §§. 2. 3, Aargau (Wechselordn. v. 1857 §§. 4. 5. 6 und die Verordnung des aargauer Regierungsrathes v. 19. März 1857 §§. 2—10).

Digitized by Google

In Sardinien haben nur Kaufleute Wechselfähigkeit (sard. Handelsgesetzb. v. 1843 §§. 821. 822), ebenso in Parma und Toscana. Bei Wechseln auf Schuldner, die diesen Ländern angehören, wird man daher gut thun eine gewisse Vorsicht zu beobachten. Dagegen gilt außer in Deutschland die allgemeine Wechselfähigkeit in Großbritannien, Frankreich, in der Wallachei.

Wie es nach dem Bisherigen Unrecht ist den Wechsel nur als Privilegium einer einzelnen Personenklasse aufzufassen, so ist derselbe nicht bloß als ein Gemeingut aller Stände eines Volkes, sondern aller Handel treibenden Völker anzusehen. Die durch die Kreuzzüge geschaffenen Berührungen der abendländischen Völker mit dem Orient haben den Wechselverkehr zur Blüthe gebracht. Gerade weil Angehörige verschiedener Länder des Münzentausches bedurften, kam die schriftliche Form des Wechsels zur Entstehung und entwickelte sich im Laufe des Mittelalters zu voller Selbständigkeit. Der internationale Verkehr ist also das eigentliche Gebiet des Wechsels, er ist seine Wiege gewesen, er ist auch heute noch der Boden, auf dem er einheimisch ist. Freilich hat sich jetzt der Gedanke an den alten Münzentausch völlig verloren. Es wird jetzt nicht mehr gefordert, daß die Valuta an den Aussteller des Wechsels in einer anderen Münzsorte gezahlt werde, als die Wechselsumme am Verfalltage. Aber dennoch ist es gerade die internationale Bedeutung des Wechsels, die die Wechselstrenge hervorgebracht hat. Weil auf den Messen die Angehörigen verschiedener Länder in Geschäftsverkehr zu einander traten und nach geschlossener Messe, jeder in seine Heimath, sich zerstreuten, mußte der schnelle Gang des Wechselprozesses, die scharfe Execution, die knappe und stricte Form des Wechselgeschäfts selbst erfunden werden. Noch klarer tritt heute, wo die Messen als Mittelpunkt des internationalen Handels längst verschwunden sind, die Unentbehrlichkeit der Wechselstrenge hervor.

Digitized by Google

Man denke, es gäbe keine Wechsel, der Kaufmann, der nach America Waaren lieferte, könnte nur in gewöhnlichen Schuldscheinen, Kaufcontracten oder Briefen, die deren Stelle vertreten, rechtliche Sicherung für seine Ansprüche auf den Kaufpreis erlangen. Käme es zur Klage, so müßte er da klagen, wo sein Schuldner wohnt, also in America, er müßte sich gefallen lassen, daß sein Anspruch nach den Grundsätzen des americanischen Rechtes beurtheilt würde, welches dem Kläger entweder gänzlich oder doch in seinem Detail unbekannt ist. Auf diese Weise weder mit den Rechtsregeln bekannt, die zur Anwendung gelangen, noch mit den Formen des Prozesses, in denen seine Sache verhandelt wird und die sehr oft so geartet sind, daß durch eine leichte Unaufmerksamkeit der Sieg in Frage gestellt werden kann, läuft er Gefahr, zumal da er die Sache meist persönlich wenig bekannten Anwälten anvertrauen muß, seinen Prozeß zu verlieren, nicht weil sein Anspruch an sich unbegründet war, sondern weil er aus Unkenntniß denselben nicht in der rechten Weise anzubringen und zu betreiben wußte. Noch größer ist aber eine andere Schwierigkeit. Nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes wird die Verbindlichkeit jeder Schuld nach ihrem innersten Rechtsgrunde geprüft. Die Giltigkeit des Vertrages, der dem erhobenen Anspruche zu Grunde liegt, wird nicht bloß der Form nach, sondern auch in Beziehung auf den Ernst des verpflichtenden Willens untersucht. War also z. B. der Schuldner im entschuldbaren Irrthum, stand er unter dem Einflusse irgend einer Gewalt, so kann er aus diesen Umständen giltige Einreden entnehmen, die die Forderung des Klägers zurückschlagen. Kann der ausländische Gläubiger immer wissen, ob nach dem Heimathsrechte seines Schuldners der eine oder andere Einwand, der die Giltigkeit der Forderung selbst zweifelhaft macht, erhoben werden kann, ob in diesem Falle ein Irr-

Digitized by Google

thum, in jenem ein erlittener Betrug, angenommen werden wird, ob hier eine Erklärung in dem Sinne gedeutet wird, wie der Gläubiger sie auffaßte und vielleicht auffassen mußte, ob eine Formalität für versäumt erachtet wird, von der er nichts wissen konnte?

Der Handelsverkehr unter den Nationen bedarf zu seiner Sicherheit weniger der tiefsten Prüfung des absoluten Rechtsgrundes als schneller bereiter Justiz. Die Rechtsgrundsätze, welche zur Anwendung kommen sollen, müssen aller nationalen Besonderheit entkleidet sein. Alles Handelsrecht und somit auch das Wechselrecht ist ein Weltrecht, dessen Grundsätze in den verschiedensten Ländern im Allgemeinen mit wesentlicher Uebereinstimmung gehandhabt werden. Vor allen Dingen aber fordert die Sicherheit des internationalen Wechselverkehrs, daß man keine Einwendungen oder möglichst wenige zu befürchten habe, die man dem Wechsel selbst nicht ansehen kann. Ob der Wechselverpflichtete seine Erklärung aber unter dem Einflusse von Furcht, Hinterlist, Irrthum oder dergl. geschrieben, kann der dritte Erwerber und Präsentant des Wechsels nicht wissen und darum soll er auch der Gefahr aus solchen Rechtsgründen seinen Anspruch zu verlieren, nicht ausgesetzt werden.

Aus diesen Gründen ist der das Wechselrecht, zwar nicht durchweg, aber doch wesentlich beherrschende Gedanke entsprungen, daß der Richter nur solche Einwendungen hört, die aus der Form und Natur der Wechselurkunde hervorgehen, daß er aber nicht auf die Prüfung des dem Wechsel zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses eingeht. Es kann daher wol geschehen, daß, was aus einem unverbindlichen Rechtsverhältnisse in einem formell giltigen und ordnungsmäßigen Wechsel geschuldet wird, vor dem Wechselrichter mit Erfolg eingeklagt werden kann, während der bürgerliche Richter von der Schuld freisprechen würde. Dieser, wenn man will, äußerliche Cha-

Digitized by Google

racter der Wechseljustiz, wo es heißt: Schuldig, weil es geschrieben steht, ist allerdings dem vollen Ideale absoluter Gerechtigkeit nicht gemäß, aber der Handelscredit befindet sich wol dabei, weil dadurch Wechsel auf ferne Orte in fremden Ländern gern von dritten Personen angenommen werden, die bei reiner Geltung des nationalen bürgerlichen Rechtes vor der Schwierigkeit der juridischen Verfolgung sich gescheut hätten. Niemand nimmt Anstoß auf eine unbekannte, aber gut renommierte Persönlichkeit einen giltigen Wechsel zu nehmen; wer aber würde in Deutschland einen Schuldschein eben desselben Mannes sich gefallen lassen? Der Wechsel bewirkt tausend Geschäftsverbindungen, bis zu den fernsten Ländern, der bloße Schuldschein bleibt am Orte, wo er geltend gemacht werden soll, und coursiert nur unter den Personen, die den Schuldner direct kennen, oder doch Gelegenheit haben ihn kennen zu lernen.

Bisher war nur von den Wirkungen die Rede, die der Wechsel zwischen dem Aussteller, dem Trassaten oder Acceptanten und dem Wechselgläubiger hervorbringt. Unbeachtet blieb dabei ein Wechselgeschäft, das heute in der Handelswelt das häufigste ist und gerade die Grundlage aller auf Wechsel bezüglichen Speculationen bildet. Ich meine das Indossament oder Giro. Dasselbe ist geschichtlich neueren Ursprungs. Es kam selten vor, so lange der Geldverkehr in den Wechselmessen feste Centralisationspunkte hatte. Seitdem es allgemeine Verbreitung gefunden hat, sind die Wechselmessen allmälich überflüssig geworden und verschwunden.

Wenn von Hause aus beim Wechselverkehr das Interesse aller betheiligten Personen dahin gieng die Realisierung der Wechselforderung am Verfalltage soviel als irgend möglich zu sichern und zu erleichtern, so stellte sich im Laufe der Zeit noch ein anderes Geschäft ein, welches die Realisierung des Wechsels

Digitized by Google

in einer bis dahin ungekannten Weise erleichterte und damit dem Wechselwesen seinen höchsten Aufschwung gab. Man denke sich in die Zeiten der Blüthe der Messen während des 14., 15. und 16. Jahrhunderts. Die Orte, an denen Messen abgehalten zu werden pflegten, wurden in Italien, Frankreich und Spanien häufiger, am Meßorte wurde je nach Lage und Umständen die Messe nicht bloß einmal im Jahre, sondern oft drei bis viermal gehalten. Die Gelegenheit Meßwechsel zu ziehen und in Geld umzuwandeln, wurde also sehr häufig, ja so häufig, daß man fast keine anderen als Meßwechsel kannte und diese regelmäßige Wechsel (cambia regularia) im Gegensatze zu den Außermeßwechseln oder unregelmäßigen Wechseln (cambia irregularia) nannte. Trotzdem war es ein Uebelstand, daß nur am Verfalltage die Realisierung der Wechselforderung möglich war. Man setze den Fall, daß ein angesehener Kaufmann Wechsel in einem namhaften Betrage auf die nächste, von ihm besuchte Messe hat, die in zwei Monaten stattfindet. In dieser Frist ist er also sicher, daß er einen entsprechenden baaren Geldvorrath in Cassa haben wird. Eine plötzliche Gelegenheit bietet ihm schon vor Ablauf jener zwei Monate ein vortheilhaftes Geschäft, zu dem er aber, wenn er den Vortheil ziehen will, baaren Geldes bedarf. Er kann vielleicht jetzt eine sehr begehrte Waare sehr billig kaufen, aber nur gegen baar. Er hat Lieferungen sofort unter sehr günstigen Bedingungen zu leisten, aber er bedarf augenblicklich eines gewissen Capitals, um seinen contractlichen Verbindlichkeiten zu genügen.

In solchen Fällen nützen ihm die besten solidesten Wechselactiva, deren Fälligkeit noch eine Zeit lang hinsteht, gar nichts. Es war im höchsten Grade wünschenswerth eine Form zu finden, schon vor dem Fälligkeitstage den Wechsel für den Wechselgläubiger realisieren zu können. Ganz unzulässig und mit dem Zwecke des Wechsels unvereinbar wäre es aber gewesen Zahlung

Digitized by Google

vom Schuldner vor dem Verfalltage, wenn auch vielleicht gegen einen kleinen Abzug, zu begehren. Praktisch war dies ohnehin nicht auszuführen, weil bei Meßwechseln der Aufenthalt des Schuldners entweder gar nicht zu ermitteln war, oder doch in weiter Ferne lag. Man gerieth daher darauf den Wechselanspruch (gleich einer bürgerlichen Obligation) auf einen Anderen zu übertragen. Da jeder andere Erwerber der Wechselforderung zur Erhebung der Zahlung vom Schuldner in den Besitz der Wechselurkunde gelangen mußte, so schrieb man wol schon früh auf den Wechsel selbst einen Vermerk, daß der Gläubiger seinen Anspruch auf den Anderen übertragen habe, und übergab den Wechsel nunmehr dem neuen Erwerber. Dies Geschäft nannte man ein Indossament, weil der Uebertragungsvermerk in der Regel auf die Rückseite des Wechsels gesetzt wurde. Derjenige, welcher den Wechsel übertrug, empfieng von dem Erwerber desselben eine Geldsumme, die zwar der Wechselsumme selbst nicht ganz gleich war wegen eines verhältnißmäßigen Zinsabzuges für die Zeit bis zum Verfalltage des Wechsels[5]), die aber doch derselben so nahe kam, daß der Cedent des Wechsels, der des baaren Geldes zu seinem Vortheile bedurfte, mit jener kleinen Einbuße gern zufrieden war.

In kurzer Zeit wurde nun die Sitte des Indossierens oder Girierens von Wechseln allgemein. Während man in früherer Zeit nur solche Wechsel genommen hatte, die man selber persönlich oder durch einen Stellvertreter eincassieren wollte, die also auf einen Zahlungsort lauteten, an dem man selbst das Geld brauchte, oder auf eine Messe, die man selbst besuchen wollte, so fielen diese engen und individuellen Rücksichten jetzt fast gänzlich fort. Der Wechsel wurde seines ursprünglich localen und personalen Characters entkleidet und fieng jetzt an die Bedeutung eines kaufmännischen Papiergeldes zu erlangen, das bei unerschütterten Creditverhältnissen zu jeder Zeit in baares

Digitized by Google

Geld umzusetzen war. Die Ueberlegung, welche ein Kaufmann beim Geben und Nehmen eines Wechsels anzustellen hatte, war nämlich nur, ob er den Wechsel, falls er ihn nicht persönlich beitreiben wollte, leicht an einen Anderen übertragen könne. Der italienische Wechsler nimmt mit Leichtigkeit einen Wechsel auf Alexandria, obwohl er persönlich dort keine Geschäfte hat, auch nicht gesonnen ist nach Alexandria selbst zu reisen, oder einen Anderen zur Encaissierung des Wechsels zu schicken. Alexandria ist ein guter Handelsplatz, er findet in Italien viele Andere, die ihm den Wechsel gegen Entgelt abnehmen, er kann sich also des alexandrinischen Wechsels als eines Zahlungsmittels bedienen, ganz unbekümmert um seine persönlichen Verhältnisse und Geschäfte.

Auf diese Weise wurde seit dem 17. Jahrhundert, seit welcher Zeit das Indossament namentlich in Frankreich zur Ausbildung kam, die Negociabilität des Wechsels geschaffen, die seinen Cours weit über den Kreis der Personen hinaus erweiterte, die an dem Zahlungsorte des Wechsels Geschäftsverbindungen hatten. Wechsel, in Spanien oder Africa zahlbar, coursierten in Frankreich, Italien, Griechenland. Nur darauf kam es an, daß der Zahlungsort ein guter Handelsplatz war, daß sich also viele Personen fanden, die die Wechselzahlung an jenem Orte brauchen konnten. Denn die letzte Hand, welche den Wechsel hatte, mußte denselben vom Schuldner am Zahlungsorte erheben.

Auf der anderen Seite ist es klar, daß je mehr der Wechsel von dem Zahlungsorte unabhängig wurde, auch die Zahlungszeit mehr in den Hintergrund trat. Damit verschwand das Hauptinteresse an den Wechselmessen. Das war eben ein Hauptgrund ihrer Entstehung gewesen, daß die Wechsler ihre verschiedenen Wechsel auszugleichen, die Gläubiger sie einzucassieren, die Schuldner sie zu zahlen suchten. Weil man nur

Digitized by Google

die eine Form der Realisierung eines Wechsels gekannt hatte das Geld vom Schuldner zu erheben, mußte jeder angesehene Wechsler eine oder mehrere Messen besuchen. Man hatte eben deshalb die Zahlungszeit und den Zahlungsort auf die Meßzeit und den Meßort gestellt, um eine relativ bequemere Weise der Eincassierung möglich zu machen. Nachdem der Wechsel indossierbar geworden war, hatte man keinen so dringenden Antrieb zum Besuche der Messe mehr. Ein Kaufmann konnte die Kosten der Meßreise sparen, indem er den Wechsel gegen einen gewissen Discontoabzug indossierte. Der Meßbesuch wurde daher seltener, Meßwechsel blieben nicht mehr die vorwiegende Wechselform, auch andere gute Handelsplätze, auf welchen keine Messen gehalten wurden, konnten als Zahlungsort auf den Wechsel geschrieben werden, es fanden sich dennoch Abnehmer dafür. So ist das Indossament der Hauptgrund für das Verschwinden der Wechselmessen.

Das Indossament hat erst die Erscheinung in den Handelsverkehr gebracht, die wir Wechselcours nennen. Die Wechselforderung hat nunmehr nicht bloß einen Werth in Hinsicht ihrer Zahlbarkeit, sondern sie hat einen Tauschwerth. Der Wechsel kann gekauft werden in keiner anderen Absicht, als ihn weiter zu verkaufen. Er hat in gewissem Betracht die Stellung einer Waare empfangen, die man billig zu kaufen und theuer zu verkaufen sucht. Der Preis des Wechsels ist schwankend wie der jeder Waare. Werden zu derselben Zeit und an demselben Platze viele Wechsel derselben Art zum Indossieren angeboten, so wird der Käufer nur eine geringere Valuta dafür bezahlen, als wenn deren nur sehr wenige zu Markte kommen und er einen Wechsel von einer bestimmten Art sucht. Dieses Verhältniß von Angebot und Nachfrage und das dadurch bewirkte Steigen und Fallen der Wechselvaluta bestimmt den Wechselcours. In Zeiten lebhaften und ungestörten Handels wird der

Digitized by Google

Wechſelcours höher ſtehen als in Zeiten voll Krieg und Unruhe, weil ſich in jenem Falle mehr Käufer des einzelnen Wechſels finden laſſen als in dieſem. Wechſel auf gute Handelsplätze, in denen viele Geſchäfte abgeſchloſſen und folgeweiſe viele Zahlungen geleiſtet werden, ſind geſuchter als Wechſel auf ferne, von dem allgemeinen Zuge der Handelsgeſchäfte abſeit liegende Orte. Wechſel werden an einem Orte, der in dauernder und naher Verbindung mit dem Zahlungsorte ſteht, höheren Werth haben, als an einem anderen Orte, der mit demſelben nicht ſo enge und lebhafte Beziehungen hat. So hat das Indoſſament einen ganzen kaufmänniſchen Geſchäftszweig geſchaffen. Firmen, Geſellſchaften, Banken machen das Discontieren von Wechſeln zum hauptſächlichſten Gegenſtand ihrer Speculationen und von allen Wechſelgeſchäften iſt gerade dieſes das bei Weitem häufigſte und beliebteſte.

Gewiß wird man nicht daran zweifeln dürfen, daß durch das Giro dem Wechſel eine Elaſtizität gegeben iſt, die er früher nicht beſeſſen hat. Aber wie kein Vortheil zu erlangen iſt ohne einen Nachtheil, ſo zeigt ſich auch dieſe moderne Vervollkommnung des Wechſels nicht von ganz abſolut günſtiger allgemeiner Wirkung. Es verdient — gerade je mehr neuere Schriftſteller dieſen Punkt überſehen — mit Accent hervorgehoben zu werden, daß gerade ſeit dem Indoſſament und dem dadurch erzielten Aufſchwung der Wechſelgeſchäfte die Sicherheit und Reellität des Wechſels an ſich einigen Abbruch erlitten hat. Ein Beiſpiel kann das zeigen. Als das Indoſſament im Handelsverkehre üblich wurde, gab man in verſtändiger Rückſicht auf die Solidität des Uebertragungsgeſchäftes dem Indoſſamente nicht bloß die Wirkung, daß der Indoſſatar als neuer Erwerber an Stelle des bisherigen Gläubigers vom Acceptanten fordern konnte, ſondern namentlich auch die, daß, wenn die Zahlung von Seiten des Wechſelſchuldners nicht erfolgte, er gegen

Digitized by Google

den Indossanten ebenso wie gegen den Aussteller des Wechsels einen Regreß haben sollte. Wer also durch Indossament einen Wechsel übertrug, haftete für die Güte desselben unbedingt; mochte die Zahlung aus Rechtsgründen oder aus nur thatsächlichen Ursachen (z. B. Verarmung des Acceptanten) unterbleiben, der Indossant stand unbedingt dafür ein. Dieser Rechtssatz von der solidarischen Haftung jedes Indossanten für den begebenen Wechsel ist noch heute in Geltung.[6]) So lange das Indossament nur selten vorkam und der indossierende Gläubiger die Solvenz des Wechselschuldners kannte, traten keine Schwierigkeiten ein. Zum Regreß an den Indossanten kam es selten, namentlich bei Meßwechseln. Als aber die Wechsel wie eine Waare von einer Hand in die andere wanderten, als man sich daran gewöhnt hatte dieselben nur nach allgemeinen Rücksichten zu beurtheilen, und mehr den Tauschwerth als den Realwerth derselben in das Auge faßte, geschah es häufig, daß man Wechsel begab, deren eigentlichen Wechselschuldner man nicht genau kannte. Im Indossamente haftete man also für die Solvenz eines Schuldners, bei dem möglicherweise schon eine Insolvenz eingetreten sein konnte. Hier wurde dann der Fall des Regresses häufiger; und welche Chancen des Erfolges hatte derselbe?

Wenn Jemand einen Wechsel acceptiert hat, so weiß er, er muß denselben an einem bestimmten Tage zahlen. Er sieht diesen Tag bereits eine längere Zeit vorher, er kann sich darauf vorbereiten und bei Mangel an Geld rechtzeitig Maßregeln treffen mit Hilfe des Credits sich in den Stand der Zahlungsfähigkeit zu versetzen. Freilich schlägt trotz alledem die Hoffnung häufig fehl, er ist oft trotz aller angewandter Mühe außer Stande zu zahlen. In welcher Lage ist aber der regreßpflichtige Indossant in unserem heutigen Verkehre? Er hat den Wechsel übertragen im vollen Vertrauen auf die Solvenz des

Digitized by Google

Wechselschuldners. Weil er das thut, so erwirbt er viele Wechsel in der Absicht, sie weiter zu verkaufen, wenn er nur Vertrauen zu ihrer Solidität hat. Ein mit dem Discontogeschäft sich abgebender Kaufmann nimmt an jedem Tage vielleicht 10, 12, 20 Indossamente vor und hält seine Beziehung zu dem begebenen Wechsel dann für gelöst, wenn er den Wechsel verkauft und die Valuta in der Hand hat. Der Wechsel ist ja ein gutes Papier, denkt er, zum Wechselregresse kommt es nicht; er disponiert über die Wechselvaluta als über sein freies und uneingeschränktes Eigenthum. Jetzt kommt es wider Erwarten doch zum Regreß. Es wird die Zahlung des ganzen Wechselinteresse von ihm begehrt, an die er längst nicht mehr dachte. Ganz plötzlich tritt die Gefahr des Regresses ihm entgegen, kaum hat er den Regreß erfahren, so soll er auch schon die Zahlung bereit haben. Keine Zeit wird bei dem schleunigen Wechselverfahren ihm gelassen, keine Vorbereitung ist ihm möglich, der peinlichsten Verlegenheit blickt er plötzlich ins Auge.

Besonders dringend wird diese Gefahr bei größeren allgemeineren Handelskrisen. Die Geldklemme ist allgemein. In Folge derselben kann der Acceptant nicht zahlen, der den Fälligkeitstag längst voraussah, jetzt kommt der Regreß an die Indossanten und diese, die bei der Begebung des Wechsels an die Wirksamkeit ihrer Regreßpflicht kaum gedacht haben, müssen jetzt in gänzlich unerwarteter und unvorbereiteter Weise für eine Schuld eintreten, die nach kaufmännischer Beurtheilung die eines Anderen, des Acceptanten, ist. Es ist daher gerade bei ursprünglich guten und nur hinterher unsicher gewordenen Wechseln eine häufige Erscheinung, daß, wenn der Acceptant nicht zahlen konnte, der Indossant erst recht nicht dazu im Stande ist. So wird die Vollstreckung des Wechsels durch das Indossament oft gehindert und verzögert.

Solche Mißstände waren in den Zeiten unmöglich, wo die

Digitized by Google

Meßwechsel florierten. Hier zog der Gläubiger entweder in Person oder durch einen Procurator den Wechsel selbst vom Schuldner ein. Der Schuldner, der die Messe besuchte, wußte, daß er zahlen konnte, wenn anders er reell war. Wirkliche Zahlungsunfähigkeit kam auf den Messen viel seltener vor als heute, weil der Gläubiger meist seinen Schuldner aus längerer Geschäftsverbindung kannte, oder anderen Falls genaue Erkundigungen über denselben einzog. Die Wirkungen des Wechsels beschränkten sich auf die drei oder vier zu dem Geschäfte wesentlichen Personen, während jetzt seit der Herrschaft des Indossaments ein unbestimmt großer Kreis von Personen in dieselben hineingezogen wird, durch deren Hand der Wechsel gegangen ist.

Man hat in der heutigen deutschen Wechselordnung ein nothdürftiges Sicherungsmittel dagegen, daß die Reihe der Indossanten von dem Regresse überrascht werde, zu finden gesucht. Man schrieb vor,[7]) der Regreßnehmer solle an seinen unmittelbaren Vormann (d. i. von dem er den Wechsel erworben) binnen zwei Tagen schriftliche Nachricht von der Nichtzahlung des Wechsels gelangen lassen, und dieser solle die gleiche Nachricht an seinen weiteren Vormann geben und so fort durch die ganze Reihe der Indossanten. Allein die Benachrichtigung warnt den Regreßpflichtigen nur so früh als möglich, sie ertheilt demselben aber keine Minute längere Frist für die Zahlung.

Wenn man auch zugeben kann, daß durch die Negociabilität des Wechsels die Circulation des Geldcapitals erleichtert worden ist, indem derselbe Wechsel 10, 20 Male (so oft er indossiert wird) als Zahlungsmittel benutzt werden kann, so ist auf der anderen Seite ein gewisses Risiko damit verbunden, das schon namhafte und verbreitete Störungen des Handelscredites

Digitized by Google

hervorgerufen hat. Jede ſchlechte Ernte, jeder ausbrechende Krieg oder andere Störungen des politiſchen Friedens pflegen in der Handelswelt von einer Reihe von Falliſſements begleitet zu werden, an denen die aus dem Wechſelindoſſamente hervorgehende Regreßpflicht nicht zum geringſten Theile die Schuld trägt. Denn hauptſächlich geſchieht es durch die eine ganze Kette von Indoſſanten erfaſſende Haftung für den Wechſelregreß, daß eine Inſolvenz die andere nach ſich zieht und daß eine einzige Wechſelforderung oft der Grund von mehreren Concurſen iſt. Im Gegenſatze zu dieſem heutigen Verhältniß bewahrt das Meßgeſchäft der älteren Zeiten gerade in ſchwierigen kriegeriſchen Zeiten eine imponierende Ruhe und Sicherheit. Jede Kriſis in America macht heute den Handel Englands, Frankreichs, Deutſchlands aus tauſend Wunden bluten. Jede politiſche Spannung, jede kriegeriſche Eventualität in Deutſchland wirkt mit vernichtender Gewalt auf den engliſchen und americaniſchen Kaufmann zurück. Als dagegen im Jahre 1624 in Deutſchland bereits der dreißigjährige Krieg brannte, wurde dennoch nach dem Berichte des Raphael de Turri auf jeder Meſſe der Genueſer zu Beſançon ein Geſamtcapital von ſechszehn Millionen Ducaten umgeſetzt.[8]) Wie ſich in jenen alten Zeiten die Wirkungen des Wechſels auf die unmittelbar bei demſelben betheiligten Perſonen einſchränkten, ſo localiſierten ſich auch die Störungen des Handels auf die Perſonen, die denſelben unmittelbar unterworfen waren. Der alte, in Meſſen concentrierte Handel gleicht einem alten maſſiven ſteinernen Bauwerk. Bricht im einen Flügel Feuer aus, ſo iſt darum der andere noch nicht in Gefahr. Unſer Handel von heute dagegen iſt einem Hauſe aus Sparren und dünnem Fachwerk ähnlich, der kleinſte Funke im Winkel wird dem ganzen Gebäude verderblich. Heute hat jede Handelsſtörung eine contagiöſe Natur, früher erkrankte nur der betroffene Theil.

Digitized by Google

Man wird nicht im Ernſte daran denken können das Indoſſament wegen ſeiner Gefährlichkeit aus dem Handel verbannen zu wollen. Aber es iſt gut ſich der Gefahren bewußt zu bleiben, die mit ſolchen modernen Einrichtungen verbunden ſind, und durch das Maß des Gebrauchs die Gefahren ſelbſt einzuſchränken.

Die Antwort auf die Frage, welches die allgemeine Bedeutung des Wechſels für den Verkehr ſei, kann nach den vorſtehenden Erörterungen keine Schwierigkeit haben. Der Wechſel iſt eine Art von Papiergeld, denn er dient dem Verkehre hauptſächlich als Zahlungsmittel. Er unterſcheidet ſich von dem Papiergelde, welches Regierungen emittieren, mehrfach in vortheilhafter Weiſe. Der Wechſel iſt ein Papiergeld, welches keiner öffentlichen Auctorität bedarf. Jeder zahlungsfähige Privatmann kann mit dem Wechſel ſich Geld verſchaffen an jedem Orte, wo er Credit hat, und zwar Geld in derjenigen Münzſorte, in der er es wünſcht. Das Staatspapiergeld hat häufig keinen Cours außerhalb des Staates, der es ausgibt, der Wechſel iſt recht eigentlich darauf berechnet durch den internationalen Verkehr in fernen Ländern zur Geltung zu kommen.

So aufgefaßt, kann man den Wechſel wol ein Hebungsmittel des öffentlichen Credites nennen, nicht aber darf man ihn als Stärkung eines wankenden Credites einer einzelnen Perſon betrachten. Denn unzweifelhafte Solvenz der Verpflichteten iſt die unbedingte Vorausſetzung des Wechſels, gerade wenn ſie zweifelhaft iſt, ſollte man ſich am Entſchiedenſten vor Wechſeln hüten.

Digitized by Google

Anmerkungen.

[1]) Vgl. darüber Martens, Verſuch einer hiſtoriſchen Entwickelung des wahren Urſprungs des Wechſelrechts. (Göttingen 1797.) S. 25, 26 und Anhang S. 2, 7.

[2]) cf. Raphael de Turri, tractatus de cambiis, wo die Meßordnung für Beſançon am Ende des Werkes abgedruckt iſt. S. auch Siegel, corpus juris cambialis S. 509 ff. Die Meßordnung führt den Titel: Capitoli et ordini delle fiere di Besenzone, che si fanno al presente nella citta di Piacenza.

[3]) cf. Warnkönig, flandr. Rechtsgeſch. III. Abth. 2. S. 220; Olim Th. III, S. 342, 345. Nr. 89, 90 und Grand Coutumier de Charles VI. Tit de l'exécution des lettres. fol. 78 (ed. 1539).

[4]) Art. 1 der Wechſelordn.: Wechſelfähig iſt jeder, welcher ſich durch Verträge verpflichten kann.

[5]) Es iſt klar, daß man für einen Wechſel, der am 1. Juli fällig iſt und auf 100 lautet, am 1. April nicht volle 100 gibt, ſondern eine geringere Summe, welche nach üblichem Zinsfuß in der Zeit vom 1. April bis 1. Juli mit ihren Zinſen volle 100 ausmachen würde. Dieſen Abzug nennt man Disconto.

[6]) Deutſche Wechſelordnung Art. 14. Der Indoſſant haftet jedem ſpäteren Inhaber des Wechſels für deſſen Annahme und Zahlung wechſelmäßig.

[7]) Deutſche Wechſelordn. Art. 45: Der Inhaber eines mangels Zahlung proteſtirten Wechſels iſt verpflichtet, ſeinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Proteſterhebung von der Nichtzahlung des Wechſels ſchriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsſchreiben innerhalb dieſer Friſt zur Poſt gegeben wird. Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derſelben vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Friſt ſeinen nächſten Vormann in gleicher Weiſe benachrichtigen. Der Inhaber oder Indoſſatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieſelbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den ſämmtlichen oder den überſprungenen Vormännern zum Erſatze des aus der unterlaſſenen Benachrichtigung entſtandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derſelbe gegen dieſe Perſonen den Anſpruch auf Zinſen und Koſten, ſo daß er nur die Wechſelſumme zu fordern berechtigt iſt.

[8]) cf. Raphael de Turri, tractatus de cambiis disp. II qu. 18 n. 25.

Berlin, Druck von Gebr. Unger (C. Unger), Königl. Hofbuchdrucker.

Digitized by Google

Dieselben werden in zwei zusammengehörenden Serien erscheinen, von denen die eine, Vorträge naturwissenschaftlichen Inhalts unter der Leitung von Prof. Dr. Virchow, die zweite, staatswissenschaftlich-geschichtlichen und volkswirthschaftlichen Inhalts unter der Aufsicht von Prof. Dr. v. Holtzendorff herausgegeben wird.

Diese Sammlung, von welcher 24 Lieferungen im Umfange von 2 bis 3 Druckbogen gr. 8° den ersten Jahrgang ausfüllen sollen, wird die Arbeiten bewährter Gelehrten mit dem Verständniß der arbeitenden Klassen zu vermitteln suchen. Jede Lieferung enthält einen in sich abgeschlossenen Vortrag und ist darauf berechnet, ebensowohl dem Bedürfniß Belehrung suchender Leser als auch dem Mangel oder der Unzulänglichkeit produktiver Lehrkräfte, wo sich dieselben fühlbar machen, abzuhelfen.

Insbesondere soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die einzelnen Vorträge, abgesehen von ihrem Inhalte, auch durch äußere Einrichtung zur lebendigen Reproduktion durch eine im Sinne der Verfasser wirkende Vorlesung der Druckschrift geeignet werden. Die politischen und kirchlichen Parteifragen der Gegenwart werden von der Darstellung ausgeschlossen bleiben. Dagegen wird sich die Verlagshandlung angelegen sein lassen, für eine Berücksichtigung der in der Zeit besonders hervortretenden wissenschaftlichen Interessen zu sorgen. Die Sammlung wird enthalten: Biographien berühmter Männer, Schilderung großer historischer Ereignisse, volkswirthschaftliche Abhandlungen, culturgeschichtliche Gemälde, physikalische, astronomische, chemische, botanische, zoologische, physiologische, arzneiwissenschaftliche, erforderlichenfalls durch Zeichnungen erläuterte Vorträge u. a. m.

Die Namen der beiden Herren Herausgeber, welche der Lehrerschaft der Berliner Universität und gleichzeitig des Berliner Handwerkervereins angehören, in Verbindung mit denjenigen der Herren Mitarbeiter bürgen dafür, daß in der hiermit angekündigten Sammlung von Vorträgen sowohl der Wissenschaftlichkeit in der Methode, als auch der Verständlichkeit in der Darstellung Genüge geschehen wird.

☞ Im Abonnement auf 24 Hefte kostet jedes Heft nur 5 Sgr.; der Einzelpreis eines Heftes wird ca. 8 — 10 Sgr. sein.

Digitized by Google

In dieser

Sammlung gemeinverständlicher

wissenschaftlicher Vorträge

herausgegeben von

Dr. Rud. Virchow und **Dr. Franz v. Holtzendorff**

ist bereits ausgegeben:

Heft 1. Rud. Virchow: Ueber Hünengräber und Pfahlbauten. 7½ Sgr.
Heft 2. J. C. Bluntschli: Die Bedeutung und die Fortschritte des modernen Völkerrechts. 10 Sgr.
Heft 3. H. W. Dove: Der Kreislauf des Wassers auf der Oberfläche der Erde. 7½ Sgr.
Heft 4. Lette: Die Wohnungsfrage. 6 Sgr.
Heft 5. Foerster: Zeitmaaße u. ihre Verwaltung durch die Astronomie. 7½ Sgr.
Heft 6. Eduard Osenbrüggen: Land und Leute der Urschweiz. 7½ Sgr.
Heft 7. G. H. Meyer (in Zürich): Ueber Sinnestäuschungen. 7½ Sgr.
Heft 8. Schulze-Delitzsch: Sociale Rechte und Pflichten. 7½ Sgr.
Heft 9. J. Rosenthal: Von den elektrischen Erscheinungen. 7½ Sgr.
Heft 10. Kühns: Die Bedeutung d. Wechsels f. d. Geschäftsverkehr. 7½ Sgr.

In einigen Tagen wird erscheinen:

Heft 11. Siegmund Rosenstein: Ueber Aberglauben und Mysticismus in der Medizin.

Demnächst werden Vorträge erscheinen von: Prediger E. Zschokke, Prof. Dr. Fr. v. Holtzendorff, Herman Grimm, Prof. Dr. Alex. Braun, Dr. J. Roth, Geh. Rath Dr. Engel, Dr. Bona Meyer, Oberprocurator Dr. Braun, Prof. Dr. Mittermaier, Prof. Dr. Gneist, Prof. Häckel, Dr. Baeyer, Dr. Gerstäcker, Dir. Dr. Gallenkamp, Prof. A. Müller, Dr. W. Siemens u. A.

☞ Im Abonnement auf 24 Hefte kostet jedes Heft nur 5 Sgr.; der Einzelpreis eines Heftes wird circa 8—10 Sgr. sein.

In derselben Verlagshandlung erschien:

Briefe des Grafen Camillo von Cavour. 1862. 10 Sgr.

von Holtzendorff, Fr., Die Brüderschaft des Rauhen Hauses, ein protestantischer Orden im Staatsdienst. Aus bisher unbekannten Papieren dargestellt. 1861. Vierte Auflage. 10 Sgr.

— — **Der Brüder-Orden des Rauhen Hauses** und sein Wirken in den Strafanstalten. Nebst weiteren Mittheilungen aus den bisher unbekannten Papieren. 1862. Zweite Auflage. 10 Sgr.

— — **Gesetz oder Verwaltungsmaxime?** Rechtliche Bedenken gegen die Preuß. Denkschrift betr. die Einzelnhaft. 1861. 8 Sgr.

John, Rich. Ed., (Prof. in Königsberg), **Ueber Strafanstalten.** Ein populärer Vortrag. 1865. 8 Sgr.

Schultz, Ferd., Demosthenes und die Redefreiheit im atheniſchen Staat. Hiſtoriſche Studie. 1866. 5 Sgr.

Sundelin, Paul, Die Habeas-Corpus-Acte und Vorschriften zum Schutze der Person in den deutschen Strafprozeß-Gesetzen. 1862. 15 Sgr.

Berlin. **C. G. Lüderitz**'sche Verlagsbuchhandlung. **A. Charisius.**
7. Schönebergerstraße.

Berlin, Druck von Gebr. Unger (C. Unger), Königl. Hofbuchdrucker.

Digitized by Google

Digitized by Google